

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0378

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

viele Nachrichten von allen diesen Begebenheiten in der Kürze vor, da auch historisch von dem Nutzen derselben bey den Heuschreckenfressern, und sonst, geredet wird. Der zweyte Theil ist Theologisch, und zeigt, wie man auch bey diesem Insect auf die Existenz Gottes, desselben Straf-Berechtigkeit Weisheit und Güte kommen könne; da denn die Biblischen Texte alle beygebracht und erläutert werden, in welchen eigentlich von diesem Insecte geredet wird. Die im Anhang vorgetragene Meynung hat vor der Ludolfschen und Hochartischen viel Vorzüge, zumahl da der Hebräer *W* sehr nahe mit dem Nahmen und den übrigen Eigenschaften der Vögel, die Seleucides heissen, übereinkömmt. Unpartheyische Leser werden des Herrn Verfassers Bemühung loben, und bedauern, daß die dringende Eilfertigkeit die Schrift nicht so vollständig werden lassen, als es des Herrn Vastors Wille und Vorsatz gewesen ist. Ist zu haben um 24 kr.

Brescia. Bey Marc. Vendrameni ist gedruckt worden: *Europa Medicina, a Sapien-
tibus Illustrata, & a Comite Francisco Ron-
calli Parolino observationibus adaucta.* in groß Folio, drey doppelte Alphabet. So wohl der Titel dieses Buches, als der schöne und prächtige Druck, versprechen viel Gutes, und die Absicht des Herrn Verfassers, dasjenige, was die berühmtesten Aerzte jedes Reiches, und jeder Gegend in Europa, von der Natur und Cur der Krankheiten, und den dazu dienlichen Mitteln, bemerkt und aufgezeichnet haben, zu sammeln, und zum Nutzen der Aerzte an das Licht zu stellen, verdienet ihr gehöriges Lob. Ob aber die Arzney-Wissenschaft durch diese Arbeit des Herrn Verfassers wirklich einige Verbesserung erhalten werde, werden unsere Leser aus der Abschilderung, die wir ihnen davon geben wollen, leichtlich abnehmen können. Bey jedem Theile von Europa, die er nach dem Alphabete durchgeht, giebet er zuerst eine kurze Nachricht von der Lage desselben, der Gemüths und Lebens-

Art des Volkes, und den hohen Schulen, und erzählt die Nahmen der berühmtesten Aerzte, und in welchem Theile dieser Kunst jeder etwas gethan habe. So viel wir haben bemerken können, hat der Herr Verfasser Aerzte darunter gezählet, die man zu kennen sich bis anher wenig Mühe gegeben hat, andere aber, deren Verdienste nicht gering sind, weggelassen, zu geschweigen, daß die Nahmen selbst ziemlich verstimmet sind. Hierauf trägt er denn die Sätze einiger von diesen Aerzten vor, die er in solche eintheilet, die zu loben und anzunehmen, und die zu verwerfen wären. Beyden sehet er seine Anmerkungen bey, über die vielmahls andere gemacht werden könnten. Diesen Sätzen folgen andere so wohl allgemeine, als besondere Curen und Erfahrungen von allerley zur Medicin gehörigen Dingen, die der Herr Verfasser aus allerhand von den Aerzten jeder Nation herausgegebenen Büchern, ohne die geringste Ordnung zu beobachten, genommen hat. Ofters nennet er uns die Sache, nicht aber den Urheber, oder auch diesen nicht, aber das Buch. Den Beschluß machen ordentlich unterschiedene Briefe, welche der Herr Verfasser an einige jetzt lebende Aerzte jeder Nation in der Absicht geschrieben hat, um zu erfahren, was vor Haupt-Regeln in der Arzney-Kunst jede Nation folge, oder in welchen demselben darauf geantwortet worden. Die meisten darunter enthalten nicht viel besonders, wie leicht zu erachten stehet, und die Briefe sind auch öfters an Aerzte gerichtet, welche gar nicht im Stande gewesen, dem Herrn Verfasser die wahre Beschaffenheit der Sachen zu melden. Dergleichen Briefe hat der Verfasser verschiedene als ein Supplement in eben der Ordnung beygefüget. Um das Lateinische überall verstehen zu können, hätte billig eine besondere Grammatica und Wörter-Buch beygedruckt werden mögen.

Wittenberg. Bey Schomachen ist gedruckt: *De factis legatis Diatribe*, Autore
Magno

Magno Gothofredo Lichtwer, Jur. & Phil. Doct. in 4to, 5. Bogen. Diese wohlgeschriebene Abhandlung betrifft solche Vermächtnisse, da dem Erben anbefohlen wird, nicht etwas zu thun, dergleichen zum Exempel dasjenige ist, dessen Valens l. 12. ff. de Legat. 3. Erwähnung thut: Stichus liber esto, & ut eum hares artificium doceat, unde se tueri possit, peto. Lucian meldet von einem artigen Testamente, in welchem ein sehr armer Mann zweene seiner guten Freunde zu Erben eingesetzt, und dem einen, daß er die Mutter ernähren, dem andern, daß er die Tochter ausstatten solle, gutherzig zugemuthet habe. Er sezet auch hinzu, daß die Erben solchem letzten Willen ihres guten Freundes aus freyen Stücken Folge geleistet. Herr D. Lichtwer rechnet auch zu den legatis factis, wenn der Erbe etwas unterlassen, und nicht thun soll; woben wir uns wundern, daß er bey dieser Gelegenheit der legatorum poena nomine, mit keinem Worte Meldung gethan. Es ist bekannt, daß, wenn den Erben etwas, so wider die Gesetze läuft, zu thun anbefohlen wird, solches von keiner Gültigkeit sey; daher Cuvyov diejenigen sehr verdammet, die ihren Weibern eine ewige Wittwenschaft aufzulegen. Eben so wenig darf man sich nach dem Willen der Verstorbenen richten, wenn selbige verordnen, daß man ihre Schriften, die doch Nutzen schaffen können, nach ihrem Tode verbrennen solle. Obschon, wie Servius bezeugt, Virgil dasselbe geboten hatte; so hat dem ohngeachtet Kayser August verhindert, daß solches nicht geschehen ist. Eben so ist auch dasjenige Vermächtniß ungültig, dessen Scävola im l. 40. §. 2. de auro & arg. log. gedenkt: Funerari me arbitrio viri mei volo, & inferri mihi quacunq; sepulturæ meæ causa feram ex ornamentis, lineas duas ex margaritis & viriolas ex smaragdus. Denn es läuft solches wider die Gesetze der zwölf Tafeln, in welchen geschrieben stehet: Neve aurum addito. Eben so ist es auch beschaffen, wenn die letzte Willens-Regnung den guten Sitten zuwider ist

wohin man den Befehl eines Paduanischen Doctors rechnen kan, welcher verordnet hatte, daß man mit Trompeten und Pauken, auch in rothen Feyer-Kleidern, sein Leichen-Begängniß begeben sollte. Aeneas Sylvius schreibt, daß ein gewisser Herzog in Schlessien ein Hospital vor alte Jagd-Hunde und sticse Pferde gestiftet habe, welches Herr D. Lichtwer ebenfalls unter die närrischen Verordnungen zählet, denen ein Erbe nachzukommen nicht schuldig sey. Allein, da man es dem Cato in Rom sehr übel ausgeleget, und ihn gehasset hat, daß er sein abgelebtes Vieh für Hunger sterben lassen, so ist noch eine Frage, ob nur gedachte Verordnung nicht vielleicht was menschliches in sich fasse; und sehen wir keine Ursache ein, warum ein executor testamenti, wenn er wolke, nicht auf dessen Erfüllung dringen könne

Zürich. Bey Heidegger und Comp. sind gedruckt: Freundschaftliche Lehren, aus dem Französischen übersetzt, in 8vo, 8. Bogen. Nebst andern Hindernissen des Wachsthums der wahren Tugend, sind auch zwe wichtige, theils die vermeinte Unmöglichkeit, sie nach rechter Art auszuüben; theils die irrige Vorstellung von ihrer ernsthaften Nauhigkeit. Es ist gar natürlich, daß man sich um dasjenige, was sowol unangenehm, als schwer zu halten ist, nicht gerne bemühet. So nöthig ein Rochefoucault ist, der das geschmünkte Nichts der falschen Tugenden an den Vranger stellt, so nöthig ist uns ein anderer, der durch Lehren und Exempel erweist, daß die uns anbefohlene Tugend mit den menschlichen Kräften übereinkömmt. Und würden viele öffentliche Redner, anstatt nur die von dem Göttlichen Oberherrschafft-Recht hergenommenen Gründe immer einzuschärfen, eben sowol und noch öfter den Willen des Menschen durch die angenehme Vorstellung zu lenken trachten, daß der Gesetzgeber nicht so fast als Herr, sondern vielmehr als Freund und Vater gebietet, und daß er in jedem seiner Gebote uns nichts dann unsere

H a a 2

Glück